



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes**

**Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes**

**A. Problem**

Das Landesministergesetz (LMinG) ist änderungsbedürftig geworden.

1. Die Amtsbezüge sollen erst ab dem Ernennungstag gezahlt werden. Der Anspruch auf Amtsbezüge soll mit dem Tag der Entlassung enden. Entsprechendes soll für die Dienstaufwandsentschädigungen gelten.
2. Durch das Reformgesetz des Bundes vom 24.2.1997 (BGBl. I S. 322) sind bestimmte Besoldungsteile in das Grundgehalt eingebaut worden. Hierdurch erhöht sich der in § 7 Abs. 2 LMinG vorgesehene Zuschlag zum Grundgehalt von 10 % Diese Erhöhung ist nicht gewollt.
3. Die Zahlung eines Übergangsgeldes in Höhe der vollen Amtsbezüge bei einer Amtszeit von fünf Jahren oder mehr für weitere 3 Monate soll entfallen, ebenso die Zahlung eines evtl. höheren Übergangsgeldes in Höhe des Ruhegehalts.
4. Die Ministerversorgung soll wie beim Bund und in anderen Ländern erst mit Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, einsetzen. Bisher gab es insoweit keine Altersgrenze.  
Daneben ist ein eigenständiger Versorgungsanspruch nach vollen 2 Jahren Amtszeit in Höhe von 10 % der Amtsbezüge ab dem 60. Lebensjahr vorgesehen.
5. Amtszeiten als Präsidentin oder Präsident des Landtages oder als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion sollen zukünftig nicht mehr auf das Ministerruhegehalt angerechnet werden.
6. Ministeramtszeiten beim Bund und den übrigen Ländern sind als ruhegehaltfähig anzuerkennen, soweit sie nicht selbst zu einem Ruhegehaltsanspruch führen.

7. Die unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumte Möglichkeit, das Ruhegehalt einer Landesministerin oder eines Landesministers nach dem Amtsgehalt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zu bemessen, soll entfallen.
8. Die Ruhegehaltsskala wird so geändert, dass das Ruhegehalt 35 % beträgt und sich erst nach einer Amtszeit von 5 Jahren für jedes weitere volle Jahr der berücksichtigungsfähigen Amtszeit um 2 % bis zum Höchstsatz von 75 % erhöht. Eine Zeit von mehr als 273 Tagen gilt als volles Jahr. Dies gilt sowohl für die Berechnung der Wartezeit als auch für sonstige anrechenbare Zeiten.
9. Die Anrechnungsvorschriften beim Zusammentreffen von Bezügen werden im Einzelnen in einem besonderen Abschnitt geregelt.

## B. Lösung

1. a) § 7 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass die Amtsbezüge für die Tage gezahlt werden, an denen das Amtsverhältnis besteht. § 7 Abs. 1 wird ferner insoweit ergänzt, dass der Anspruch auf Amtsbezüge mit dem Entlassungstag endet. Entsprechendes gilt für die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 3.  
b) Der Begriff „Ortszuschlag“ wird durch den Begriff „Familienzuschlag“ ersetzt.
2. Das Grundgehalt nach § 7 Buchst. a) und b) wird von 110 % auf 109,3 % abgesenkt.
3. a) § 9 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass sich die Versorgung nach den Vorschriften der §§ 10 bis 16 richtet.  
b) § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird § 9 Abs. 2 (bisher gegenstandslos) und zugleich werden die Sätze 3 bis 6 des § 9 Abs. 3 und Abs. 4 gestrichen.  
c) § 9 Abs. 5 wird § 9 Abs. 3
4. a) In § 10 Abs. 2 Buchst. b) werden die Worte nach dem Komma gestri-

- chen. Aus dem Komma wird ein Punkt.
- b) § 10 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.
5. a) § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden dahingehend geändert, dass das Ruhegehalt erst ab Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, gezahlt wird. Gleichzeitig erhält Absatz 4 aus Gründen der Verständlichkeit eine neue Fassung.
- b) § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Amtszeiten in einer anderen Landesregierung oder in der Bundesregierung werden gleichfalls berücksichtigt, soweit diese nicht zu einem eigenen Ruhegehaltsanspruch führen.“
- d) § 11 Abs. 3 Satz 1 wird so gefasst, dass das Ruhegehalt 35 % beträgt und erst nach einer Amtszeit von 5 Jahren um 2 % für jedes weitere volle Jahr der nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Dienstzeit bis zu einem Höchstsatz von 75 % ansteigt. Satz 2 wird gestrichen.
- e) § 11 wird ein Absatz 5 angefügt, wonach ein Versorgungsanspruch nach einer Amtszeit von vollen 2 Jahren ab dem 60. Lebensjahr in Höhe von 10 % der Amtsbezüge gewährt wird.
- f) § 11 wird ein Absatz 6 angefügt, wonach bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 ein Rest von 273 Tagen als volles Jahr gilt.
6. Nach § 13 wird ein neuer IV. Abschnitt - Zusammentreffen von Bezügen - eingefügt.
7. In Artikel 2 wird bestimmt, dass die Änderungen zum Abschnitt „Versorgung“ - mit Ausnahme der Regelungen zu § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 (neu) und Abs. 6 (neu) nur für zukünftig in die Landesregierung eintretende Mitglieder gelten. Bisherige ruhegehaltfähige Zeiten bleiben erhalten.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

**D. Kosten- und Verwaltungsaufwand**

Keine

**E. Federführung**

Ministerium für Finanzen und Energie

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (GVObI. Schl.-H. S. 442), wird wie folgt geändert:

**1. § 7 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Landesministerin oder ein Landesminister hat Anspruch auf Amtsbezüge. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsverhältnis endet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und b werden jeweils die Angaben „110 v.H.“ durch „109,3 %“ und das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsverhältnis endet.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Besteht ein Anspruch auf Amtsbezüge und Dienstaufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge und Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt“.

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6

**2. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird die Angabe „13“ durch „15“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 1 und 2 werden Absatz 2
- bb) Sätze 3 bis 6 werden gestrichen
  
- c) Absatz 4 wird gestrichen
  
- d) Absatz 5 wird Absatz 3

**3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- a) In Buchstabe b werden die Worte „mindestens aber in Höhe des Ruhegehalts nach § 11“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

**4. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister, die oder der insgesamt fünf Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, lebenslänglich Ruhegehalt.“
  
- b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Amtszeiten in einer anderen Landesregierung oder in der Bundesregierung werden gleichfalls berücksichtigt, soweit diese nicht zu einem eigenen Ruhegehaltsanspruch führen“.
  
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Ruhegehalt beträgt 35 % der Amtsbezüge. Es erhöht sich erst nach einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 2 % bis zum Höchstsatz von 75 %.“
  
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der  
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt und  
2. anlässlich der Ernennung zur Landesministerin oder zum Landesminister aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne Versorgungsanwartschaft entlassen worden ist,

erhält ab Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt. Dessen Höhe bemisst sich nach der Höhe des Ruhegehalts, das im früheren Amt erdient worden wäre, wenn sie oder er bis zum Ausscheiden aus der Landesregierung darin verblieben wäre. Der Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht, solange eine Wiederverwendung mit mindestens dem früheren allgemeinen Rechtsstand als Beamtin oder Beamter möglich ist. Diese Regelung gilt auch für Landesministerinnen und Landesminister mit mindestens fünfjähriger Amtszeit, wenn sie im Einzelfall günstiger ist als die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt und die oder der mindestens zwei Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt von 10 % der Amtsbezüge, sofern deren oder dessen Amtszeiten nicht bereits bei einem anderweitigen Versorgungsanspruch Berücksichtigung finden.“

f) Folgender Absatz 6 angefügt:

„Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Jahr.“

**5. Nach § 13 wird folgender IV. Abschnitt eingefügt:**

#### **IV. Abschnitt Zusammentreffen von Bezügen**

##### **§ 14**

#### **Zusammentreffen von Übergangsgeld mit anderen Einkommen**

(1) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach diesem Gesetz werden nur die höheren Bezüge gezahlt.

(2) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Ab-



satz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag eines anderen Bundeslandes) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist.

(3) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Ruhegehalt aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder eine ähnliche Versorgung, so werden diese Bezüge insoweit auf das Übergangsgeld angerechnet, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld den Betrag der Amtsbezüge übersteigen.

(4) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis mit Renten ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

## **§ 15**

### **Zusammentreffen von Ruhegehalt mit anderen Einkommen**

(1) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, so wird dieses Einkommen insoweit auf das Ruhegehalt angerechnet, als es zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag der Amtsbezüge übersteigt. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag eines anderen Bundeslandes) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Erwerbseinkommen nach Satz 1 aus einer Tätigkeit außerhalb des öf-

fentlichen Dienstes ist vom Ruhegehalt mindestens ein Betrag von 20 % zu belassen. In diesem Fall endet die Anrechnung mit dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Auf das Ruhegehalt wird das Ruhegehalt aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder eine ähnliche Versorgung angerechnet. § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Ehegatten ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Renten ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 finden auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung. Soweit in den Fällen des Absatzes 2 nach dem für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften abweichende Höchstgrenzen für Hinterbliebene bestimmt sind, gelten diese entsprechend. § 54 Absatz 3 und 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

- 6. Der bisherige IV. Abschnitt wird V. Abschnitt**
- 7. Der bisherige § 13a wird § 16a**
- 8. Der bisherige V. Abschnitt wird VI. Abschnitt**
- 9. Die bisherigen §§ 14, 15 und 16 werden die §§ 17, 18 und 19.**

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz findet für die Versorgung mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 4 Buchst. a, d, e und f nur für zukünftig in die Landesregierung eintretende Landesm i-

nisterinnen und Landesminister Anwendung. Zeiten, die nach bisher geltendem Recht ruhegehaltfähig sind, bleiben erhalten. Für ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister finden die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Claus Möller

Klaus Buß

Minister für Finanzen und Energie

Innenminister

## **B e g r ü n d u n g**

### **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a)**

Der Anspruchszeitraum für die Zahlung von Amtsbezügen soll künftig für Mitglieder der Landesregierung auf die Tage beschränkt werden, in denen das Amtsverhältnis tatsächlich besteht. Durch die Neufassung des Absatz 1 wird die Regelung des Anspruchs auf Amtsbezüge den geltenden Vorschriften für Beamte, Richter und Soldaten im Besoldungsrecht und damit den Zeiten der Dienstpflichten angeglichen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b)**

Durch die im Reformgesetz vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 322) enthaltene Erhöhung des Grundgehaltes um den bis dahin geltenden Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Stellenzulage hat sich der nach dem Landesministergesetz zu gewährende Zuschlag von 10 % zum Grundgehalt um 121,04 DM erhöht. Diese nicht gewünschte Verbesserung der Ministerbezüge wird bis zur Anpassung des Landesrechts durch eine Übergangsregelung im Dienstrechtsreformgesetz verhindert. Die Anpassung wird dadurch erreicht, dass der Zuschlag zum Grundgehalt von 10 % auf 9,3 % gesenkt wird.

### **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c)**

Für die Dienstaufwandsentschädigung wird die gleiche Rechtsfolge, wie zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) ausgeführt, angeordnet.

### **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d)**

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a) und c). Der neu einzufügende Absatz 4 rechnet die kalendertägliche Zahlung der Amtsbezüge und der Dienstaufwandsentschädigungen entsprechend der tatsächlichen Amtsdauer im Monat der Ernennung oder Entlassung an.

### **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e)**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b)**

Durch die Neufassung des Absatz 2 (bisher Absatz 3) werden die bisher vom allgemeinen Beamtenversorgungsrecht abweichenden Vorschriften hinsichtlich der Anrechnung von Erwerbseinkünften (Sätze 3 bis 6) aufgehoben.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c)**

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 2 b). Bei neben dem Bezug von Übergangsgeld erzielten Erwerbseinkünften gilt jetzt § 15.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)**

Die Möglichkeit, das Übergangsgeld in Höhe des Ruhegehalts zu beziehen, wird gestrichen.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b)**

Die unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkte Möglichkeit, das Übergangsgeld für die ersten 6 Monate in Höhe der Amtsbezüge zu beziehen, entfällt.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a) bis c)**

Die vorgeschlagenen Neuregelungen enthalten wesentliche Änderungen bei den Voraussetzungen für die Gewährung der Altersversorgung sowie die Berechnung des Ruhegehaltes. Durch das Hinausschieben des Zahlungsbeginns und Heraufsetzen der Altersgrenze wird dem eigentlichen Sinn des Ruhegehaltes, der in der Absicherung des Alters liegt, verstärkt Rechnung getragen. Amtszeiten als Präsidentin oder Präsident des Landtages oder als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion werden nicht mehr auf die Wartezeit angerechnet. Dafür werden jetzt Amtszeiten in einer anderen Landesregierung oder Bundesregierung berücksichtigt, soweit diese nicht zu einem eigenen Ruhegehaltsanspruch führen.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d)**

Redaktionelle Folgeänderung und Neufassung aus Gründen der Verständlichkeit.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e)**

Um auch zukünftig für höchste Staatsämter geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewinnen zu können, ist es erforderlich, solche Zeiten, die hinter der Wartezeit von 5 Jahren zurückbleiben, versorgungsrechtlich, allerdings nur zu einem verhältnismäßig geringen Anteil, zu berücksichtigen. Dabei soll einerseits durch Hinausschieben der Altersgrenze auf das vollendete 60. Lebensjahr und andererseits durch die Festlegung auf einen einheitlichen Ruhegehaltsatz von 10 % erreicht werden, dass nur das unbedingt erforderliche Maß versorgungsrechtlich anerkannt wird. Eine Berücksichtigung erfolgt nur für solche Amtszeiten, die nicht bereits nach § 3 oder § 11 Absatz 4 beamtenversorgungsrechtlich Auswirkungen haben.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4, Buchstabe f**

Die Neuregelung verkürzt die Vergünstigung des bisherigen § 11 Absatz 3 Satz 1 a.E., der bislang ein halbes Jahr als volles Jahr berücksichtigte, auf einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten und stellt im Hinblick auf die durch die Vorschrift gewollte generalisierende Vermeidung von Härten die Zeiten nach Absatz 1 und Absatz 2 gleich.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 5**

##### **a) Allgemeines**

Der neu in das Gesetz aufgenommene Abschnitt enthält Regelungen über das Zusammentreffen von Bezügen aus dem Amtsverhältnis (Übergangsgeld, Ruhegehalt sowie Hinterbliebenenversorgung) mit anderweitigen Bezügen.

Dabei kommt folgende Systematik zum Tragen:

- Zusammentreffen von Übergangsgeld mit anderem Einkommen sowie
- Zusammentreffen von Ruhegehalt mit anderem Einkommen.

#### **Zu § 14 Absatz 1**

Für den Fall des Zusammentreffens von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach diesem Gesetz mit Vollendung des 55. Lebensjahres können nach Absatz 1 nur die jeweils höheren Bezüge zur Auszahlung kommen.

#### **Zu § 14 Absatz 2**

Absatz 2 regelt das Zusammentreffen von Erwerbseinkommen mit Übergangsgeld. Dabei findet eine Vollverrechnung statt. Erwerbseinkommen im Sinne des Gesetzes ist auch eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft.

### **Zu § 14 Absatz 3**

Eine neben dem Übergangsgeld bezogene Versorgung aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder eine ähnliche Versorgung wird auf das Übergangsgeld angerechnet. Die Amtsbezüge bilden hierbei die Höchstgrenze, bis zu der Übergangsgeld und Versorgung gezahlt werden kann.

### **Zu § 14 Absatz 4**

Absatz 4 bestimmt die sinngemäße Geltung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten). Hiernach werden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie Geldleistungen eines nichtdeutschen Versicherungsträgers nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen oder andere Versorgungsleistungen in einem bestimmten Umfang auf das Ruhegehalt der ausgeschiedenen Landesministerin oder des ausgeschiedenen Landesministers und der Hinterbliebenenversorgung angerechnet. Zu diesen Versorgungsleistungen zählen alle einmaligen oder laufenden Leistungen, bei denen im Hinblick auf den Leistungsgrund feststeht, dass sie zur Versorgung des oder der Berechtigten auf Grund beruflicher Tätigkeit für den Fall der Erwerbsminderung, der Erreichung der Altersgrenze oder des Todes bestimmt sind. Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis wird somit neben den aufgezählten Rentenleistungen nur bis zum Erreichen der in § 55 Beamtenversorgungsgesetz festgelegten Höchstgrenze gezahlt.

### **Zu § 14 Absatz 5**

Für den Fall, dass neben dem Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis eine Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung zusteht, bestimmt Absatz 5 die sinngemäße Anwendung des § 56 Beamtenversorgungsgesetz. Danach kommt das Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis ganz oder teilweise zum Ruhen. Die Vorschrift überträgt den im deutschen Beamtenrecht verankerten Grundsatz,

dass eine Beamtin oder ein Beamter aus öffentlichen Mitteln nicht eine doppelte Alimentation erhalten soll, auf das Recht der Ministerin oder des Ministers.

#### **Zu § 15 Absatz 1**

Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Nr. 7 Beamtenversorgungsgesetz wird auf das Ruhegehalt angerechnet, wenn es zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag der Amtsbezüge übersteigt. Erwerbseinkommen im Sinne des Gesetzes ist auch eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft. Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahr auf das Ruhegehalt angerechnet. Dabei ist vom Ruhegehalt mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % zu belassen.

#### **Zu § 15 Absatz 2**

Auf das Ministerruhegehalt wird ein daneben bezogenes Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung des § 54 Beamtenversorgungsgesetz angerechnet.

#### **Zu § 15 Absatz 3**

Es wird die entsprechende Anwendung der in Absatz 2 getroffenen Regelung bestimmt. Darüber hinaus sollen die in § 54 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 BeamtVG genannten Mindestbelassungen auch beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Ehegatten angewendet werden.

#### **Zu § 15 Absatz 4**

Auf das Ministerruhegehalt werden daneben bezogene Renten in sinngemäßer Anwendung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz angerechnet.

#### **Zu § 15 Absatz 5**

Auf das Ministerruhegehalt werden Versorgungsbezüge aus der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung in sinngemäßer Anwendung des § 56 Beamtenversorgungsgesetz angerechnet.

#### **Zu § 15 Absatz 6**



Die Regelungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkommen finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung. Eine Verweisung auf die für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften stellt sicher, dass abweichende Höchstgrenzen für Hinterbliebene entsprechend gelten. Gleichermaßen sollen die in § 54 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 BeamtVG genannten Mindestbelassungen auch auf Hinterbliebene angewendet werden.

### **Zu Artikel 1 Nummern 6 bis 9**

Redaktionelle Folgeänderungen

### **Zu Artikel 2**

Gründe des Vertrauensschutzes erfordern im Hinblick auf die Regelungen zur Versorgung eine Übergangsregelung, die die Änderungen grundsätzlich nur für zukünftig in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister vorschreibt. Dies gilt nicht für das Erreichen der Altersgrenze von 55 Jahren, die Gewährung eines eigenständigen Versorgungsanspruchs im Falle des Nichterreichens der Wartezeit in Höhe von 10 % ab dem 60. Lebensjahr und die kalendermäßige Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten. Zeiten, die bislang ruhegehaltfähig waren, sind ebenfalls zu erhalten.

Zwar kann es der Schutz des Vertrauens auch gebieten, die von der nachträglichen Verschlechterung der Versorgungsansprüche Betroffenen auch im Hinblick auf die jetzt erstmals in das schleswig-holsteinische Landesministergesetz eingeführte Altersgrenze auszunehmen, weil für die Betroffenen bei Amtsantritt die Neuregelung zeitlich nicht ohne weiteres absehbar war.

Es kann indessen nicht davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen bei ihrem Amtsantritt nicht mit der Neuregelung haben rechnen müssen. Dies wäre aber von Verfassungs wegen unabdingbare Voraussetzung, um aus Gründen des Vertrauensschutzes resp. der Rechtssicherheit die vorhandenen Landesministerinnen oder Landesminister auch vom zeitlichen Hinausschieben des Ruhegehalts auszunehmen.

Der Versorgung ist begrifflich ein Altersbezug immanent. So darf auch das Ruhegehalt nach den Ministergesetzen nur als Altersfürsorge verstanden werden, was die erstmalige Einführung einer Altersgrenze jederzeit nach sich ziehen kann. Zudem

darf ebenfalls nicht übersehen werden, dass das Ruhegehalt de lege ferenda bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres einsetzen soll und damit - parallel mit anderen Ministergesetzen - noch zu einem angemessenen Zeitpunkt des allgemeinen Erwerbslebens.

Das Hinausschieben der Altersgrenze auch schon für vorhandene Mitglieder der Landesregierung erscheint daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

Für ausgeschiedene Landesministerinnen oder Landesminister verbleibt es bei dem bisherigen Recht.